

RA Starostik • Wittestr. 30 E • D-13509 Berlin

Herrn
Daniel Sieveke
Vorsitzender des Innenausschusses
des Landtages NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Meinhard Starostik • Rechtsanwalt

RECHTSANWALTSKANZLEI
Wittestr. 30E • D- 13509 Berlin
+49 30 8800030 • Fax: +49 30 88000310
kanzlei@starostik.de
USt-ID-Nr.: DE165877648

KANZLEI VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
Schwarzenberger Str. 7 • D-08280 Aue
+49 3771 564700 • Fax: +49 3771 5647025

Berliner Bank AG
Konto: 21 45 65 400 • BLZ: 100 708 48
IBAN: DE79 1007 0848 0214 5654 00
BIC: DEUTDEB110



Kanzlei
Starostik
Berlin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/4214**

A09

Berlin, den 22. Sep. 2016

Mein Zeichen: 49000

Seite 1/4

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Antrag der Fraktion der PIRATEN – Drs. 168976 – Stellung zu nehmen.

Auf die einzelnen Fragen antworte ich wie folgt:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem viel beachteten und diskutierten Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08 u.a. -, abzurufen unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/03/rs2_0100302_1bvr025608.html , bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Vorratsdatenspeicherung nicht nur als einzelne und isolierte Maßnahme betrachtet,, sondern diese, die Vorratsdatenspeicherung, in den Gesamtzusammenhang sonstiger staatlicher Überwachungsmaßnahmen gestellt. Dogmatisch kann man das als Betrachtung von „additiven Grundrechtseingriffen“ verstehen. Dieser Betrachtungsweise liegt die Überlegung zugrunde, dass ein einzelner Grundrechtseingriff „als solcher“ zulässig sein mag, in der Zusammenschau mit weiteren gleichartigen Grundrechtseingriffen sich aber ergeben kann, dass die Gesamtheit dieser Eingriffe unverhältnismäßig ist. Es ist wie in dem Märchen vom Floh der auf den Wagen hüpf, dessen Achse dann bricht. Der Wagen war schon übermäßig beladen aber niemand

dachte daran, dass ein Floh, der doch nur ein minimales Gewicht hat, den Wagen, der das bisherige Gesamtgewicht ausgehalten hat, zum Zusammenbrechen bringen kann.

So ist auch die Warnung des Bundesverfassungsgerichts in dem vorgenannten Urteil zu verstehen:

„Umgekehrt darf die Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten nicht als Schritt hin zu einer Gesetzgebung verstanden werden, die auf eine möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrenprävention nützlichen Daten zielt. Eine solche Gesetzgebung wäre, unabhängig von der Gestaltung der Verwendungsregelungen, von vornherein mit der Verfassung unvereinbar. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer vorsorglich anlasslosen Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten setzt vielmehr voraus, dass diese eine Ausnahme bleibt. Sie darf auch nicht im Zusammenspiel mit anderen vorhandenen Dateien zur Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger führen. (Vgl. BVerfG aaO, Rndnr. 218)

Und weiter heißt es an dieser Stelle:

„Die Einführung der Telekommunikationsverkehrsdatenspeicherung kann damit nicht als Vorbild für die Schaffung weiterer vorsorglich anlassloser Datensammlungen dienen, sondern zwingt den Gesetzgeber bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung. Dass die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland (vgl. zum grundgesetzlichen Identitätsvorbehalt BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u.a. -, juris, Rn. 240), für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss. Durch eine vorsorgliche Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten wird der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union erheblich geringer.“ (BVerfG ebenda)

Um im Bild zu bleiben: der Wagen ist mit der Vorratsdatenspeicherung schon so voll beladen, dass möglicherweise ein Floh genügt, um ihn zum Zusammenbruch zu bringen.

Die Frage ist nun, inwieweit diese Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes sich auch an den Gesetzgeber eines Bundeslandes – hier: Nordrhein-Westfalen – richten. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes richten sich kraft Natur der Sache an den Bundesgesetzgeber.

Allerdings kann der Landesgesetzgeber durch die Zulassung von weiteren Überwachungsmaßnahmen in „seinem“ Bundesland zumindest in diesem Land dafür sorgen, dass ein unverhältnismäßiger Zustand hinsichtlich der Überwachung der Freiheitsbetätigungen der Bürger entsteht.

Die Beispiele hierfür liegen auf der Hand: auf Landesebene können sowohl Videoüberwachungen verstärkt werden, als auch Telekommunikationsüberwachungen und insbesondere bezogen auf die Gefahrenabwehr die Einrichtung von „Gefährderdateien“. In diesen beispielhaft benannten und weiteren Bereichen kann der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen einen Zustand herstellen, der unter Betrachtung aller vorhandenen Überwachungsmaßnahmen und -dateien unverhältnismäßig im Sinne der oben aufgezeigten Kriterien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist.

Art. 4 Abs. 1 der Landesverfassung erklärt die Grundrechte des Grundgesetzes zu unmittelbar geltendem Landesrecht.

Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung erhebt den Schutz der personenbezogenen Daten zu einem ausdrücklichen Landes-Grundrecht.

Das Gegenstück zu Art. 4 Abs. 1 der Landesverfassung ist Art. 28 Abs. 3 des Grundgesetzes, wonach der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten... entspricht.

Im Übrigen bricht gemäß Art. 31 GG Bundesrecht das Landesrecht.

Insofern ist der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten, die Grundrechte der Bürger des Bundeslandes so zu schützen wie der Bundesgesetzgeber auf Bundesebene. Gerade wegen der gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten die der Landesgesetzgeber im Bereich des Polizeirechts hat, ist er auch verpflichtet, die Auswirkungen seiner gesetzgeberischen Anordnungen zu überprüfen bzw. zu erwägen.

in solchen Überlegungen sind nicht nur die gesetzgeberischen Anordnungen, sondern auch die tatsächlichen Auswirkungen bereits vorhandener Überwachungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch die Digitalisierung praktisch aller Bereiche der Technik die mit Überwachung zu tun haben, ist eine qualitative Veränderung der Überwachungsmöglichkeiten eingetreten. Kameraüberwachungen sind präziser geworden, praktisch jede Funkzellenüberwachung führt zur Erhebung von zig-tausenden von Daten, die Kombination von Daten aus einer einzelnen Sammlung mit den Daten anderer Sammlungen, zum Beispiel durch Zusammenführung von Daten, die auf Landesebene erhoben wurden mit denen anderer Bundesländer und von Bundesbehörden, führen zu einer neuen Qualität der Überwachung.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei Einführung neuer technischer Maßnahmen oder tiefgreifender Eingriffe seit jeher eine Beobachtungspflicht auferlegt, vgl. nur: BVerfG, Urteil vom 10. 6. 2009 - 1 BvR 706/08.

Meine Antwort auf Frage 1 ist daher: Ja der Landtag in Nordrhein-Westfalen ist als Gesetzgeber verpflichtet, die kumulative Wirkung von Grundrechtseinschränkungen in den Gesetzgebungsprozessen zu berücksichtigen.

2. Da die Überwachungspflicht den Gesetzgeber trifft, sollte meines Erachtens auch ein Ausschuss des Landtages federführend bei der Untersuchung seien. Dieser Ausschuss kann und sollte sowohl die zuständigen Fachbehörden (insbesondere Polizei und Verfassungsschutz) als auch die in dem jeweiligen Bereich sachkundigen Verbände, NGOs und Vertreter der Wissenschaft mit deren Sachverstand heranziehen.
3. Privatheitsfolgenabschätzungen sind das Kernstück der Überlegungen in einem Gesetzgebungsverfahren ob die Verhältnismäßigkeit von Kontroll- und/oder Überwachungsnormen gewahrt ist.

Solche Abschätzungen können insbesondere dazu dienen, einen wissenschaftlich begründeten „Überwachungsindex“ oder auch „PrivatheitsIndex“ aufzubauen.

4. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Verhältnis zum Telekommunikationsgeheimnis das allgemeinere Grundrecht, letzteres ist das speziellere

(vgl.: BVerfG aaO Rndnr. 191) beide Grundrechte ergänzen sich gegenseitig, sie gewähren Freiheitsrechte für gleichartige Freiheitswahrnehmungen.

Die informationelle Selbstbestimmung gehört zu den gefährdetsten Grundrechtsbereichen des heutigen digitalen Zeitalters. Während sich die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik seit Bestehen zu einer stetigen Ausweitung der individuellen Freiheit der Bürger, verbunden mit einer Ausdifferenzierung der Gesellschaft, entwickelt hat, gibt die digitale Technik nicht nur Freiheitsmöglichkeiten vor, sondern auch deren Abschaffung durch das totale Eindringen in das Privatleben der Bürger. Diese Praxis des Eindringens betrifft nicht nur staatliche Datensammlungen, sondern auch diejenigen, die von privaten Firmen und Institutionen täglich in Bezug auf das Informationsverhalten der Bürger im Internet oder auch in sonstigen Bereichen des digital organisierten Lebens erhoben werden. Man denke nicht nur daran, dass bei jedem Besuch einer Webseite oder jeder Eingabe eines Suchbegriffs in eine Suchmaschine Daten über die Vorlieben des einzelnen gesammelt werden, sondern auch bei elektronischen Bezahlvorgängen im täglichen Leben sowie bei der Benutzung von zahlreichen Bonus- und Kundentreuekarten. Jeder Bürger hat heute in seinem täglichen Leben einen digitalen Schatten, den er zumeist nicht einmal wahrnimmt.

Es geht daher bei der Verteidigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur um die Selbstbesinnung des Staates auf die Verhältnismäßigkeit seines Tuns, sondern auch um die Schutzpflicht des Staates für die Privatheit seiner Bürger gegen die Ausforschungsbemühungen durch private oder sonstige nicht-deutsche staatliche Stellen.

5. Gerade weil – aus im Einzelnen oft nachvollziehbaren und für den Einzelfall vertretbaren Gründen, die aber in der Gesamtschau nicht haltbar sind – auf Bundesebene immer neue Datensammlungen und Überwachungs-/Ermittlungsmöglichkeiten beschlossen werden, besteht aus der Grundrechtsverpflichtung des Landesgesetzgebers die Pflicht, nicht nur bei seinen eigenen Gesetzgebungsakten die Verhältnismäßigkeit im Sinne der Frage 1) zu prüfen, sondern auch durch entsprechende Bundesratsinitiativen dafür zu sorgen, dass die Gefährdung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung beseitigt wird.



(Meinhard Starostik)